



**Förderverein der
Regenbogenschule Emmersweiler,
Förderschule geistige Entwicklung**

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Regenbogenschule Emmersweiler“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Im Folgenden wird er kurz Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 66352 Großrosseln-Emmersweiler.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Arbeit der Regenbogenschule Emmersweiler, Förderschule geistige Entwicklung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) Beschaffung zusätzlicher Lehr-, Lern- und Therapiematerialien sowie Ausstattungsgegenständen
 - b) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - c) Finanzierung freizeitpädagogischer und inklusiver Angebote
 - d) Unterstützung und Bezuschussung von schulischen Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften der Schule
 - e) Unterstützung und Förderung von schulischen Projekten
 - f) wirtschaftliche Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in Notlagen zur Teilhabe an schulischen Aktivitäten
 - g) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - h) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der Schule
3. Der Verein erstrebt die Zusammenarbeit mit Institutionen, die für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung im schulpflichtigen Alter tätig und verantwortlich sind.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in Ausnahmefällen bei Personenbezeichnungen im Plural das generische Maskulinum verwendet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden:
 - a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - b) Zu Anlässen, die im Vereinsinteresse stehen, kann der Vorstand Ausgaben in angemessener Höhe tätigen.
 - c) Bare Auslagen von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern werden auf deren Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Obere Saar e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand gerichtet sein muss. Die Mitglieder haben jede Änderung ihrer Kontaktdaten dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung, Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliedsliste.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats.
3. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch den Vorstand auf dessen Beschluss aus wichtigem Grund von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied mit den Gründen für den Ausschluss in Textform mitzuteilen.
Gegen diese Entscheidung kann der/die Betroffene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung in Textform Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
4. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweier Mahnungen in Textform an die letzte von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten ganz oder teilweise im Rückstand, kann es durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Die Mittel, die ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden, erhält der Verein insbesondere durch Beiträge der Mitglieder, Geld- und Sachspenden, Dienstleistungen und Zuwendungen Dritter.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein einheitlicher und unteilbarer Jahresbeitrag, der zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige und/oder nicht geschäftsfähige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
3. Vertretung von volljährigen und geschäftsfähigen Mitgliedern ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am fünfzehnten Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.
5. Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, ist er dazu verpflichtet.
6. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

7. Antragsberechtigt für die Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Anträge müssen schriftlich und mit Begründung spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.
8. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Versammlungsleiter und einem der Protokollanten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Beschlussfähigkeit, den Wortlaut der Beschlüsse, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und die Anwesenheitsliste zu enthalten.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit des Vereins, entscheidet endgültig über die Angelegenheiten des Vereins und ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Wahl der Vorstandesmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund
 - b) die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d) die Entgegennahme der Kassenprüfung
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - f) die Entlastung des Vorstandes
 - g) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - h) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandesmitglieder/innen und die Kassenprüfer/innen,
 - i) die Änderung der Satzung
 - j) die Auflösung des Vereins
 - k) die Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - m) die Beratung und den Beschluss über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es kann über mehrere Beschlussgegenstände in einem Abstimmungsvorgang entschieden werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so reicht in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
Über die Wahlen werden Wahlprotokolle geführt, aus denen die Wahlvorschläge, die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge und die Feststellung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den/die Bewerber/in hervorgehen müssen.

4. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
Die Beschlussvorlage zur Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung textlich zugehen.
Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

5. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist, mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die stellvertretende Schatzmeister/in
 - e) der/die Schriftführer/in
 - f) Beisitzer, deren Zahl die Mitgliederversammlung vor deren Wahl festlegt

Hierbei können nur der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in und der/die stellvertretende Schatzmeister/in keine Personalunion bilden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die stellvertretende Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

3. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

4. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt, aus denen die Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die Ergebnisse von Verhandlungen und der Abstimmungen sowie die Beschlüsse zu ersehen sein müssen. Die Niederschriften sind von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes, Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Verwendung der Mittel inklusive der Bildung und Entwicklung von Rücklagen
 - b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
2. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform, telefonisch oder mündlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie in Textform am achten Tag vor der Vorstandssitzung abgeschickt worden oder die persönliche mündliche Mitteilung oder die Mitteilung per Telefon am achten Tag vor der Vorstandssitzung erfolgt ist.
 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 4. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung gefasst werden. Fernmündliche Beschlüsse müssen in der nächsten Vorstandssitzung protokolliert werden.
 5. Der/die Schatzmeister/in führt über die Einnahmen und Ausgaben des Fördervereins Buch. Er/sie führt die Konten des Vereins.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
2. Der Vorstand bleibt bis zur wirksamen Wieder- oder Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied oder scheiden mehrere Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine oder mehrere Personen in den Vorstand berufen.
4. Die Wiederwahl ist für alle Ämter, mit Ausnahme der Kassenprüfer, zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft.
2. Die Prüfung der Kassenführung beinhaltet die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob die Ansätze in einem ggfs. vorliegenden Haushaltsplan überschritten wurden.
3. Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 09.07.2021 festgestellt und verabschiedet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder des Vereins:

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)	Unterschrift
Apel, Barbara	
Dr. Bendun, Arno	
Buchwald, Helga	
Guilleminot, Jean-Marc	
Herth, Norbert	
Hinkel, Sabine	
Hoffmann, Johannes	
Kaspar, Michael	
Krämer, Daniela	
Margardt, Simone	
Meilgen-Gräber, Julia	
Meiser, Sabrina	
Mittmann, Anja	
Stahl, Gerhard	